

Wasserbezugsrichtlinien des Wasserverbandes Unteres Störgebiet

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Richtlinien in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Alle Rechte und Pflichten, die für die Mitglieder in diesen Richtlinien gelten, gelten auch entsprechend für die Eigentümer der Grundstücke der korporativen Mitgliedsgemeinden.

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet werden gemäß Beschluss des Vorstandes vom 27. März 2018 und Anhörung durch den Verbandsausschuss für das Versorgungsgebiet des Verbandes folgende Wasserbezugsrichtlinien erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) In der durch den Landrat des Kreises Steinburg erlassenen Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet sind die Aufgaben des Verbandes, seine Verfassung sowie die Vorschriften über die Haushaltsführung, Anordnungen oder Zwangsmittel und staatliche Aufsicht enthalten.
- (2) Die Durchführung der Wasserbelieferung der Mitglieder wird mit den vorliegenden Wasserbezugsrichtlinien geregelt.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Mitglied bei Zulassung auf Benutzung sowie den übrigen Mitgliedern auf Verlangen die dem Benutzungsverhältnis zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen (Wasserbezugsrichtlinien) einschließlich Satzung und der dazugehörenden Beitragsregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

§ 2

Antrag auf Mitgliedschaft Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Zulassung zur Benutzung) ist auf besonderem Vordruck des Verbandes von dem Grundstückseigentümer beim Verband zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- 1.1. Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen (Bauzeichnung) zusammen mit einem Lageplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
 - 1.2. Die Anmeldung der Trinkwasseranlage nach DIN 1988, unterschrieben vom Grundstückseigentümer und vom Installateur.
 - 1.3. Genaue Größe (m²) des Grundstückes mit genauen Angaben betreffend Gemarkung, Flur und Flurstück.
 - 1.4. Im Falle von Eigenleistungen für die Herstellung des Rohrleitungsgrabens ist die vorbereitete Erklärung für Eigenleistungen unterschrieben einzureichen.
- (2) Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt das Mitglied die Satzung und die Wasserbezugsrichtlinien einschließlich Technischem Anhang ausdrücklich an. Diese werden ihm mit den Antragsunterlagen ausgehändigt.

- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Das Mitglied kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (5) Wenn mehrere Versorgungsleitungen (Ortsnetz-, Hauptleitungen) vorhanden sind, bleibt es dem Verband überlassen, an welche Leitung das Mitglied angeschlossen wird. Der Verband soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange des Mitgliedes Rücksicht nehmen.
- (6) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Verbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4 und 6, sofern das Mitglied sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Gem. § 6 der Satzung sind die Mitglieder gehalten, die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes zu nutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Betriebswasser vom Verband zu beziehen. Der Wasserbedarf ist im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Verbandes zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat das Mitglied dem Verband Mitteilung zu machen. Das Mitglied darf seine Eigenanlage nicht unmittelbar mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbinden (DIN 1988, Teil 4, Ziff.3.2.1), so dass von seiner Eigenanlage jegliche Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.
- (3) Der Verband ist berechtigt, entsprechende Anlagen der Mitglieder jederzeit zu überprüfen.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu den Wasserbezugsrichtlinien und zu den in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgesetzten Bedingungen und Beiträgen zur Verfügung.
- (2) Änderungen der Wasserbezugsrichtlinien werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dieses gilt auch für den dazugehörigen Beitragstarif.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Mitgliedes möglichst zu berücksichtigen.

- (4) Stellt das Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang solange das Benutzungsverhältnis besteht, im allgemeinen ohne Beschränkung jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

- 1.1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach diesen Richtlinien vorbehalten sind,
- 1.2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen oder deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebs-notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband kann im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Mitgliedes ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes erforderlich ist.
- (4) Der Verband hat die Mitglieder bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- 4.1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
- 4.2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Nachlässe oder Schadenersatz können nicht gewährt werden. Das gilt auch bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung, bei Änderungen des Druckes, der Beschaffenheit des Wassers oder sonstigen Gründen, die der Verband nicht zu vertreten hat.

§ 5 a

Anschlüsse und Benutzung der Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke

- (1) Der Brandschutz ist eine unmittelbare Pflichtaufgabe der Gemeinden (Brandschutzgesetz-BrSchG vom 10.02.1996).
Die Bereitstellung des Übungs- und Feuerlöschwassers durch den Verband **kann** nur in einem den jeweiligen örtlichen Netzverhältnissen entsprechenden Umfang erfolgen.
- (2) Für die Entnahme von Wasser zur Löschung von Bränden sowie für Übungen im Verbandsgebiet stehen den Feuerwehren die im Rohrnetz eingebauten Hydranten zur Verfügung. Ihre Benutzung kann durch besonderen Vertrag mit den Gemeinden geregelt werden.

Anderen ist ohne Genehmigung des Verbandes die Benutzung verboten. Die Unterhaltung der Hydranten obliegt nach den Vorschriften des Brandschutzgesetzes ebenfalls den Gemeinden.

- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
- (4) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen.
- (5) Jede größere Entnahme bzw. Entnahmen durch Übungen sind dem Verband unverzüglich, möglichst rechtzeitig vor Abnahmebeginn, zu melden.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Mitglied durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1.1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 1.2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 1.3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Mitgliedern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, seinen Mitgliedern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

§ 7

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Das Recht zur Benutzung der Grundstücke der Verbandsmitglieder ergibt sich aus § 5 der Verbandssatzung und aus §§ 33 ff. des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
Hiernach sind die Mitglieder verpflichtet, die Zu- und Durchleitung von Wasser über ihre Grundstücke sowie die Verlegung von Rohrleitungen für örtliche Versorgung ohne besonderes Entgelt zuzulassen, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden und an den vom Verband erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen.

Flurschaden kann auf Antrag durch Geldleistungen abgegolten werden.

- (2) Die Mitglieder sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
Der Verband kann auch ohne Auftrag des Mitgliedes die Einrichtungen verlegen bzw. umlegen, wenn die technischen Erfordernisse dies verlangen.
Die Kosten der Verlegung hat das Mitglied zu tragen. Es gelten die Bestimmungen der Beitragssatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Anschluss-, Haupt- und Versorgungsleitungsbeiträge

- (1) Die Beitragslast regelt § 32 der Verbandssatzung.
- (2) Der Verband ist berechtigt, von den Mitgliedern Anschluss-, Haupt- und Versorgungsleitungsbeiträge zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- (3) Der von den Mitgliedern als Anschlussbeitrag zu übernehmende Kostenanteil richtet sich
- 3.1. in Anschlussgebieten nach dem jeweils vorliegenden Finanzierungsplan und nach der dort erlassenen Ortssatzung;
 - 3.2. in Neubaugebieten und bei Einzelanschlüssen nach der Belastung der bestehenden Anlagen über den Spitzendurchfluss gem. DIN 1988.
- (4) Der von den Mitgliedern in Neubaugebieten als Hauptleitungsbeitrag zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der zulässigen Geschoßflächengröße des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Das Beitragsverhältnis, das sich aus der Grundstücksgröße und der Geschoßflächenzahl ermittelt, wird mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in dem betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen prozentual ins Verhältnis mit der Summe der gesamten Geschoßflächen gesetzt.

- (5) Die Anschluss- und Hauptleitungsbeiträge und die in § 10 geregelten Haus- Weide- und Bauwasseranschlussbeiträge sind getrennt zu errechnen und dem Mitglied aufgliedert auszuweisen.

§ 10 **Haus-, Weide- und Bauwasseranschlüsse** (Zuleitungen)

- (1) Haus-, Weide- und Bauwasseranschlüsse, nachfolgend Zuleitungen genannt, gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Sie bestehen aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchsanlage des Grundstückes (§ 12), sie beginnen an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl, Lage und Durchmesser der Zuleitungen sowie deren Änderungen bestehender Zuleitungen werden nach Anhörung des Mitgliedes und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
- (3) Zuleitungen werden durch den Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigungen geschützt werden und zugänglich sein (keine Überbauung). Sie sind als Betriebsanlagen des Verbandes dessen Eigentum. Das Mitglied darf keinerlei Einwirkungen auf die Zuleitungen vornehmen oder vornehmen lassen. Das Mitglied hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung der Zuleitung zu schaffen.
- (4) Das Mitglied hat dem Verband die Beiträge gem. § 32 der Verbandssatzung zu leisten. Daneben sind dem Verband vom Mitglied weitere Beiträge zu erstatten:
- 4.1. Die Kosten für Veränderungen an Zuleitungen, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem Versorgungsgrundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Mitgliedes erforderlich werden;
- 4.2. Die Kosten für Veränderungen an Zuleitungen, die beim Bau der endgültigen Straßenleitung notwendig werden, falls der Bauherr beim Neubau einen vorläufigen provisorischen Anschluss ausdrücklich verlangt hat;
- 4.3. Die Kosten für Aufwendungen des Verbandes an Zuleitungen, die er zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr oder eines Verlustes des Verbandes durchführt, auch wenn das Mitglied dafür keinen Auftrag erteilt hat.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat der Verband die Kosten neu aufzuteilen und dem Mitglied den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Haus-, Weide- und Bauwasseranschlüsse werden vom Verband nach DIN 1988 unter Verwendung normengemäßer und vom DVGW zugelassener Zubehörteile ausgeführt.

§ 11 **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Verband kann verlangen, dass das Mitglied auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- 1.1. das Grundstück unbebaut ist oder

- 1.2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (über 30 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- 1.3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind, die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung und am Außenwandbereich innerhalb des Gebäudes möglich ist.

§ 12

Anlage des Mitgliedes (Verbrauchsleitung)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlagen hinter dem Hausanschluss (Verbrauchsleitungen) ist das Mitglied verantwortlich, wobei es die Vorschriften des § 18 Abs. 4 zu beachten hat. Hat es die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist es neben diesem verantwortlich. Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch eine schadhafte Hausinstallation oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt hinter dem Zähler abläuft, hat das Mitglied den vollen Wasserpreis für die entnommene Wassermenge laut Zähleranzeige zu bezahlen.
- (2) Die Anlage des Mitgliedes darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinien und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis des BGW-Nord eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der zugelassene Installateur kann sich durch eine Zulassungsbescheinigung vom BGW-Nord ausweisen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Mitgliedes gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN – DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13

Inbetriebsetzung der Anlage des Mitgliedes (Verbrauchsleitung)

- (1) Nur ein beim BGW-Nord zugelassener Installateur darf die Anlage des Mitgliedes an das Verteilungsnetz anschließen und in Betrieb setzen .
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

- (3) Der Verband kann für die Inbetriebsetzung und Prüfung vom Mitglied Kostenerstattung verlangen. Erhoben werden die Selbstkosten des Verbandes nach Zeit und Kilometer. Sie können jedoch auch pauschal erhoben werden.

§ 14 **Überprüfung der Anlage des Mitgliedes** (Verbrauchsleitung)

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Mitgliedes vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat das Mitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage** **und Verbrauchseinrichtungen des Mitgliedes;** **Mitteilungspflichten**

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Mitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 **Zutrittsrecht**

Das Mitglied hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 11 + 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Richtlinien, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 **Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus den Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustim-

mung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Der Verband hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit dem Inhalt und Zweck dieser Richtlinien nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 **Messung** (Wasserzählung)

- (1) Der Verband stellt die vom Mitglied verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
Das Mitglied stellt für die Wasserzähler einen Platz zur Verfügung und gestattet dem mit der Ablesung oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten des Verbandes jederzeit Zutritt. Das Mitglied ist verpflichtet, für eine einwandfreie und ungehinderte Zugänglichkeit zum Wasserzähler Sorge zu tragen.
Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so kann der Verband einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen bis zur späteren Richtigstellung nach Beseitigung des Hindernisses.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Wasserzählers Aufgabe des Verbandes, in dessen Eigentum der Zähler bleibt. Der Verband stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch das Mitglied ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Mitglied überlassen, wobei es die Vorschriften des § 12 zu beachten hat.
- (3) Bei der Auswahl des Standortes eines Wasserzählers sind nach Möglichkeit die Wünsche des Mitgliedes zu berücksichtigen, wenn diesen Wünschen nicht technische Unmöglichkeiten entgegenstehen. Der Verband ist berechtigt, einen nicht geeigneten Platz abzulehnen. Der Normalplatz für einen Wasserzähler ist die Außenwand des frostsicheren Kellers eines Hauses. Ist bei Neubau eines Hauses der Einbau eines Einführungsrohres für die Hausanschlussleitung in die Wand eines wasserdichten Kellers (Klebung, Putz) vom Architekten nicht vorgesehen, so ist beim nachträglichen Durchbohren der wasserdichten Kellerwand durch den Verband dieser nicht für die Wasserdichtheit des Kellers verantwortlich. Es bleibt dem Bauherrn überlassen, den Architekten für seine Unterlassung zur Verantwortung zu ziehen. Hat ein Gebäude keinen Keller oder nur einen Halbkeller, so ist der Wasserzähler an einer frostfreien Außenwand des Gebäudes unterzubringen, wenn notwendig in einem Schutzkasten.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz, Grundwasser und vor Frost sowie vor Fremdentnahme zu schützen und regelmäßig zu kontrollieren, auch außerhalb der normalen Entnahmepériode. Es hat dem Verband alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Wasserzählern zu erstatten, soweit sie nicht durch den Verband oder dessen Beauftragte verursacht worden sind oder höhere Gewalt nachgewiesen werden kann. Frost und Feuerschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
- (5) Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat das Mitglied dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Die Wasserzähler werden vom Verband in Zeiträumen nach den jeweiligen Vorschriften des Eichgesetzes auf seine Kosten überprüft.
- (2) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch den Verband schriftlich beantragen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung trägt der Verband, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls das Mitglied.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Mitglied selbst abgelesen. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Mitgliedes nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Wassergeldbeitrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der Verband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihm vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Mitgliedes, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt.
Die Weiterleitung an Dritte ist untersagt. Der Verband kann Ausnahmen zulassen, sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Richtlinien oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Das Mitglied hat dem Verband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
Die unmittelbare Verbindung einer Zuleitung mit anderen Trinkwasseranlagen, z.B. einer Eigenwasserversorgung, ist nach DIN 1988, Teil 4, Ziff. 3.2.1 grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Hydranten-Zähler zu benutzen. Die Hydranten-Zähler werden vom Verband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Hydranten-Zähler an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem Verband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Hydranten-Zählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken kann der Verband besondere Bestimmungen treffen und angemessene Beträge im Einzelfall vereinbaren.
- (6) Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 23

Zwangsbeitrag

- (1) Entnimmt das Mitglied Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der Verband berechtigt, einen Zwangsbeitrag zu verlangen. Dabei kann höchstens vom **Fünffachen** desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Mitgliedes nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Mitglieder zugrunde zu legen. Der Zwangsbeitrag ist nach den für das Mitglied geltenden Beiträgen zu berechnen.
- (2) Ein Zwangsbeitrag kann auch verlangt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Beitragserhebung erforderlichen Angaben zu machen. Der Zwangsbeitrag beträgt das **Zweifache** des Betrages, den das Mitglied bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Beiträgen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann der Zwangsbeitrag nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Beitragshebung

- (1) Der Wasserverbrauch wird für jedes angeschlossene Grundstück getrennt abgerechnet.
- (2) Der Wassergeldbeitrag wird in der Regel einmal im Jahr in den Monaten Oktober/November für den Ablesezeitraum vom 01. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres erhoben. Der Verband ist jedoch berechtigt, andere Zeitabschnitte zu wählen.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Beiträge, so wird der für die neuen Beiträge maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfah-

rungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

- (4) Die Beitragsbescheide werden über Datenverarbeitung erstellt und den Mitgliedern mit normaler Post oder durch Postzusteller zugestellt.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Da der Verbrauch einmal im Jahr abgerechnet wird, erhebt der Verband für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermenge zum 15.02, 15.05 und 15.08. Abschlagszahlungen (Pauschalen). Der Verband ist berechtigt, andere Zeitabschnitte zu wählen. Die Pauschale ist zeitanteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Sie enthält die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Beiträge, so können die nach der Beitragsänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Beitragsänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Beitragsabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Beitrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Wassergeldbeitragsbescheide und Abschläge

Vordrucke für Bescheide und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen, soweit es die Software ermöglicht.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Bescheide und Abschläge werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Mitgliedes kann der Verband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Beitrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10. Januar 1996 zur Zahlung der Abschlagszahlungen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Bescheiderteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Verband auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlungen verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Sicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist das Mitglied in Verzug und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Bescheide und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des fehlerhaften Bescheides oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit der Mitgliedschaft, Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) regelt der § 24 WVG

- (2) Ein Wechsel in der Person des Mitgliedes ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt das Mitglied unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers aus dem Vertrag verpflichtet.

Das Mitglied verpflichtet sich dem Verband gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit dem Verband getroffen wird.

§ 33

Einstellung und Unterbrechung der Versorgung Fristloser Widerruf der Zulassung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Richtlinien zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- 1.1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 1.2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 1.3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Mitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung bezahlt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Benutzungsverhältnis fristlos zu widerrufen, in den Fällen der Nummern 1.1 und 1.3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Verband zum fristlosen Widerruf der Zulassung berechtigt, wenn er zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen sowie anderweitig stillzulegen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde.
Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- (6) Das Mitglied kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses (Winterabsperrung) beantragen, ohne damit die Anschlusspflicht zu lösen. Der Jahres-Grundbeitrag wird in dieser Zeit laufend weiter erhoben.
Die Kosten für die Absperrung und Öffnung des Anschlusses trägt das Mitglied.

§ 34

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantau-Str. 33.

§ 35 Meldepflicht

Das Mitglied ist verpflichtet, in seinem Interesse und im Interesse aller Mitglieder, jede Beschädigung an Hausanschlüssen, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen und sonstige Störungen sowie Rohrbrüche (auch Verdacht) an Versorgungsleitungen dem Verband zu melden.
Der Verband unterhält rund um die Uhr einen Störungsdienst.
Der Melder kann auf Antrag Ersatz der verauslagten Telefongebühren verlangen.

§ 36 Inkrafttreten

Vorstehende Wasserbezugsrichtlinien treten am 01. April 2018 in Kraft.

Wilster, den 28. März 2018


(Verbandsvorsteher)


**Technischer Anhang zu den Richtlinien über die Wasserbenutzung und
zum Schutze der Verbandsanlagen gem. §1 Abs. 2 zu den
Wasserbezugsrichtlinien in der Fassung vom 28. März 2018
des Wasserverbandes Unteres Störgebiet**

A.

**Aufteilung des Arbeitsgebietes zwischen
Wasserverband und Installateuren**

- (1) Das Anbohren der Versorgungsleitung oder der Einbau eines besonderen Abzweigstückes erfolgt nur durch den Verband oder durch eine vom Verband beauftragte Fachfirma mit DVGW — Zulassung.
- (2) Die Herstellung der Anschlussleitung bis einschließlich der Wasserzähleranlage erfolgt durch den Verband, sofern die Arbeiten nicht an eine Firma mit DVGW-Zulassung übertragen werden.
- (3) Die Hauseinführung des Trinkwasseranschlusses hat nach den gültigen technischen Regelwerken (DVGW VP 601 zugelassene Hauseinführungen) zu erfolgen. Für die Abdichtung zum Bauwerk ist das Mitglied verantwortlich.
- (4) Zur Sicherung gegen Frostschäden wird die Anschlussleitung mit einer Deckung von mindestens 1,20 m unter Erdoberfläche verlegt.
- (5) Der Verband entscheidet über die Nennweite der Anschlussleitung (nicht unter 25 mm), er bestimmt den Werkstoff der Anschlussleitung sowie die Art der Ausführung. Der Aufstellort der Wasserzähleranlage wird unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse in Absprache mit dem Mitglied festgelegt. Die Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage bleibt Eigentum des Verbandes. Der Installateur darf ohne Genehmigung des Verbandes an dieser Leitung und seinen Leitungsteilen keine Arbeiten ausführen. Er ist verpflichtet, von ihm festgestellten Mängel an dieser Leitung sowie die Erweiterung der Entnahmestellen in der Hausinstallation unverzüglich dem Verband zu melden.
- (5) Arbeiten an Trinkwasserversorgungsanlagen die an die vorgenannte Anschlussleitung angeschlossen werden, dürfen nur durch beim Verband zugelassene Installateure ausgeführt werden. Das gleiche gilt für alle Veränderungen sowie Instandsetzungen von angeschlossenen Anlagen.

B.

Allgemeine Vorschriften für den Installateur

- (1) Der Installateur hat alle Arbeiten nach den gültigen technischen Regelwerken auszuführen, so dass das vom Verband in gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit in die Verbrauchsleitung gelieferte Wasser unter keinen Umständen verunreinigt oder in anderer Weise verschlechtert wird.
- (2) Die Nennweiten der Leitungen sind vom Installateur nach den gültigen technischen Regelwerken zu bestimmen.
- (3) Genaueste Kenntnis und Beachtung der in den gültigen technischen Regelwerken (Technische Regeln für die Trinkwasserinstallation - TRWI) niedergelegten Vorschriften und Richtlinien muss vom Installateur bei Planung und Ausführung seiner Arbeiten verlangt werden.

- (4) Jede Steigeleitung muss bei Neuanlagen an ihrem Endpunkt im letzten mit Wasser versorgten Geschoß mit selbsttätig arbeitenden Be- und Entlüftern versehen sein. In Verbindung hiermit sind die Mindesthöhen der Abzweige für die horizontalen Stockwerksleitungen auf jeden Fall einzuhalten.
Beim Fehlen von Steigeleitungen sind die Entnahmestellen einzeln bzw. gruppenweise durch Rohrbelüfter zu sichern.
Auslaufventile mit angebauten Rohrbelüftern können verwendet werden. Bei gewerblichen Anlagen ist eine Absprache mit dem Verband erforderlich.
- (5) Abweichungen von den Vorschriften und Bestimmungen der technischen Regelwerke für Trinkwasserinstallationen dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht vorgenommen werden, auch wenn der Auftraggeber sie beantragt oder wünscht.
- (6) Werden bereits vorhandene Wasserleitungsanlagen an die zentrale Wasserversorgung des Verbandes angeschlossen, so kann der Verband die Anpassung ihrer technischen Einrichtungen an die in den technischen Regelwerken für Trinkwasserinstallationen niedergelegten Bestimmungen verlangen.
- (7) Das Benutzen der Wasserleitungen als Erdung für Blitzableiter und elektrische Anlagen ist verboten.
- (8) Der Installateur darf nur solche Geräte und Einrichtungsgegenstände einschließlich der Rohre anschließen oder einbauen, die vom Prüfungsausschuss für Grundstückswasserversorgungsanlagen beim DVGW mit Erfolg geprüft sind, sofern nicht Einschränkungen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse (Wasserbeschaffenheit oder dergleichen) vom Verband gemacht werden. Eine Garantie für einwandfreie Funktion der vom Installateur eingebauten Geräte (insbesondere Druckspüler) übernimmt der Verband nicht.
- (9) Der Einbau von automatisch arbeitenden Druckerhöhungsanlagen in die Grundstückswasserleitung kann nach vorheriger Beantragung durch den Eigentümer vom Verband genehmigt werden, wenn in besonders gelagerten Fällen (z.B. bei Hochhäusern) oder aus sonstigen Gründen der Rohrnetzdruck für eine ausreichende Wasserversorgung des Grundstücks oder einzelner Stockwerke nicht ausreicht.
- (10) Vom Verband abgetrennte oder abgesperrte Leitungen und Zubehörteile dürfen ohne dessen Genehmigung nicht wieder angeschlossen oder in Betrieb genommen werden. Das Entfernen von Plomben ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
- (11) Der Installateur hat die Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten selbst zu überwachen. Er ist für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Hilfspersonen verantwortlich.
- (12) Der Wasserverband Unteres Störgebiet liefert und verlegt von der Versorgungsleitung die Anschlussleitung, je nach Bedarf eine zugelassene Einspartenhouseinführung und die Wasserzählereinbaugarnitur inkl. Wasserzähler und Abstelleinrichtungen vor und hinter dem Wasserzähler. Danach beginnt der Installateur mit der Verbrauchsleitung.

C. Meldepflicht

- (1) Die Herstellung neuer, die Erweiterung und Veränderung - auch etwaiger Beseitigung bestehender Wasserleitungen, soweit sie an die allgemeine Wasserversorgung angeschlossen sind, müssen dem Verband gemeldet werden, gegebenenfalls unter Benutzung der vorgeschriebenen und zwar
 - 1.1. vor Beginn der Arbeit,
 - 1.2. unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeit, jedoch bevor die Leitungen verputzt oder sonst wie verdeckt sind.
- (2) Nicht meldepflichtig sind lediglich kleinere Instandsetzungen und Auswechslungen, welche die Anzahl, Art und Größe der Entnahmestellen oder die allgemeine Anordnung der Wasserleitungsanlagen nicht verändern.
- (3) Bei außergewöhnlichen Anlagen (Gewerbebetrieben, Badeanstalten, etc.) ist der Verband bereit, zur Klärung aller Fragen auf Anforderung an einer Vorbesichtigung bzw. Vorbesprechung teilzunehmen.
- (4) Eine entstehende Mehrbelastung der Anschlussleitung durch die Erweiterung der Wohneinheiten ist dem Verband vor Baubeginn mitzuteilen.

D. Prüfungen

- (1) Die gemäß Abschnitt C. Absatz 1 unter 1.2 gemeldeten Anlagen können vom Verband geprüft werden.
- (2) Durch die Prüfung übernimmt der Verband keinerlei Verantwortung für die vom Installateur ausgeführten Anlagen.
- (3) Die zu den Prüfungen notwendigen Geräte, Einrichtungen und Helfer hat der Installateur zu stellen.
- (4) Die Kosten der Prüfung sowie etwa durch Verschulden des Installateurs verursachte weitere Kosten, z.B. durch wiederholte Terminwahrnehmungen, werden dem Installateur vom Verband in Rechnung gestellt.

E. Inbetriebnahme der Wasserleitungsanlagen

Der Installateur hat dafür zu sorgen, dass die Verbrauchsleitungen vor Inbetriebnahme gründlich gespült und entlüftet werden. Er hat sich von der richtigen Wirkungsweise der Gesamtanlage und aller Zubehörteile zu überzeugen und auch seinen Auftraggeber, soweit erforderlich, in deren Benutzung zu unterweisen.